

Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein

Sachabteilung Recht



Jerk Hansen
Telefon/Fax: 0451/33870
E-mail: recht@tlv-sh.de

Jerk Hansen, Löwigtstraße 33, D-23566 Lübeck

An
alle Vereine im TLV S-H

Lübeck, 09.08.2004

Liebe Vereinsvorsitzende,

der Vertrag über das Gerätetauchen in landeseigenen Binnenseen wurde am 26.03.2004 nach langwierigen Verhandlungen unterzeichnet. Er geht Euch zusammen mit weiteren Informationen auf beiliegender CD zu.

Vorbemerkung

Tauchen in Binnenseen war seit Bestehen unseres Landesverbandes Streitpunkt mit dem Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft = MUNL). Erst in den vergangenen 3½ Jahren ist es gelungen, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die jetzt auch Grundlage des Vertrages ist. Bei der Aufnahme des Tauchens in den Binnenseen ab 01.06.2004 muss allerdings mit Skepsis und Vorbehalten der Fischereipächter gerechnet werden. Sie sehen in unseren Aktivitäten eine weitere Beeinträchtigung ihres z.T. seit Generationen ausgeübten Berufs. Sensibilität, Toleranz und Geduld werden hier erforderlich sein und Überzeugungsarbeit ist zu leisten.

Zusätzlich machen sich bereits Neid anderer Tauchorganisationen und Wassersportler auf die vermeintlichen „Privilegien“ unseres Verbandes sowie Trittbrettfahrer-Bestrebungen bemerkbar.

Umsetzung

Sofern Mitglieder Eures Vereins beabsichtigen, die Binnenseen zu betauen, sollte die erste Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Fischereipächter im Interesse vertrauensvoller Zusammenarbeit durch den Vorstand erfolgen. Die Fischereipächter sollten für unseren Sport eingenommen und überzeugt werden, dass die Zusammenarbeit mit Sporttauchern harmonisch und für beide Seiten nutzbringend sein kann.

Wesentlich ist weiterhin, dass den Vereinsmitgliedern die Notwendigkeit zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen eindringlich verdeutlicht wird. Die Verlängerung des Vertragsverhältnisses hängt hiervon ab. Die wesentlichen Bestimmungen sind deshalb als „10 Regeln“ (auch auf der Rückseite der Berechtigungskarte) zusammengefasst.

In einer jährlichen Besprechung zwischen TLV S-H und Staatlichem Umweltamt (StUA) sollen sowohl kritische Bestandaufnahme des vergangenen Tauchjahres als auch Erörterung einer Fortschreibung des Vertrages erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn die Vereine hierbei mithelfen und jeweils bis zu Jahreshauptversammlung einen „Tauchbericht Binnenseen“ gem. Vordruck übersenden. Dies ist zugleich Voraussetzung für den Erhalt der Berechtigungskarten für das Folgejahr.

Verfahren Berechtigungskarte

Für die Berechtigungskarte zum Betauchen der Binnenseen wird vom Landesverband ein Betrag in Höhe von 50,00 € pro Jahr und Verein unabhängig von dessen Größe erhoben. Vereine, die Binnenseen gemäß Vertrag betauchen wollen, erhalten auf formlosen Antrag die auf den Vereinsnamen ausgestellte Berechtigungskarte als PDF-Datei übersandt, nachdem beim Vizepräsident Finanzen der Jahresbetrag sowie die Verpflichtungserklärung (beim erstmaligen Antrag) bzw. der jährliche „Tauchbericht Binnenseen“ (bei Antrag für Folgejahre) eingegangen ist.

Die PDF-Datei enthält ein Namensfeld, in das durch den Verein elektronisch Vor- und Nachname des Kartenbesitzers einzutragen sind, der in Binnenseen tauchen möchte. Die Karte ist anschließend in Farbe so auszudrucken, dass die Vorderseite DIN A 5-Format hat. Dies ist wichtig, weil entsprechende Muster bei Staatlichem Umweltamt sowie Fischereiberechtigten hinterlegt werden.

Die Ausgabe der Karten soll auf diejenigen Vereinsmitglieder beschränkt bleiben, die Binnenseen aktiv betauchen wollen. Den Vereinen bleibt es freigestellt, ob hierfür eine Gebühr erhoben wird. Pro Vereinsmitglied darf nur eine Berechtigungskarte ausgegeben werden. Anzahl und Kartenbesitzer sind in einer Liste zu erfassen, die beim Verein bleibt und für Anfragen verfügbar ist.

Zur Erstellung des „Tauchberichtes Binnenseen“ ist den Kartenbesitzern rechtzeitig ihr persönlicher Beitrag anhand Logbuch abzufordern.

Jeder Verein kann zusätzlich maximal 5 Gastkarten erstellen, die anstelle des Namens mit der Bezeichnung „Gast“ zu kennzeichnen sind. Sie sollen insbesondere für Ausbildungszwecke verfügbar sein, wenn die Auszubildenden/Prüfungsteilnehmer nicht Vereinsmitglied sind. Diese Karten sind daher nicht auszugeben sondern vom verantwortlichen Leiter des Tauchganges mitzuführen. Entsprechend kann verfahren werden, wenn Einzeltaucher aus benachbarten VDST-Landesverbänden einen Tauchgang begleiten wollen. Wesentlich ist, dass der Tauchgang von einem Vereinsmitglied verantwortlich geleitet wird, das hierzu berechtigt und befähigt ist. An Vereinsfremde dürfen keine Berechtigungskarten vergeben werden. Grund ist die Bindung durch den Vertrag, der nur für Mitglieder des TLV S-H gilt. Er verpflichtet uns zudem zur weit reichenden haftungsrechtlichen Absicherung (§ 7) durch Nachweis einer entsprechenden Versicherung. Dies ist erfolgt durch unsere ARAG-Sportversicherung, welche jedoch nur für Mitglieder des TLV S-H greift. Falls ein Verein diese Regelungen missachtet, trägt er das haftungsrechtliche Risiko, falls es zu Schadensersatzforderungen infolge des Betauchens der Binnenseen durch Unbefugte kommt.

Wichtiger Hinweis

Es wird empfohlen, alle Tauchgänge der Vereinsmitglieder in Binnenseen zur Vereinsveranstaltung zu deklarieren. Bei Ausbildungstauchgängen des Vereins ist dies ohnehin gegeben. Andere Tauchgänge sollten vereinsintern so bekannt gegeben werden, dass erforderlichenfalls der Nachweis einer Vereinsveranstaltung möglich ist. Dies kann z.B. durch Aushang im Clubheim, Rund-Mail oder Club-Info bzw. durch ein Protokoll erfolgen. Grund ist, dass über die ARAG nur Vereinsveranstaltungen (im weitesten Sinne) versichert sind, nicht jedoch private Lusttauchgänge.

Bürokratie ist zwar nicht unser zweites Hobby aber leider nicht völlig vermeidbar. Wir hoffen auf Verständnis und Mithilfe, damit durch das Tauchen in Binnenseen eine neue Seite unseres Hobbys erschlossen werden kann.

Mit tauchsportlichen Grüßen



Jerk Hansen